

# Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 14. Juli 2009

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 18.04.2009 aufgrund des §21 Absatz 1 Nummer 10 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 139), folgende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 13. Juli 2009 (AZ: 42-6410A01V03) genehmigt worden ist.

## § 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von §26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

## § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.
- (2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

## § 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

## § 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des §1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verwaltungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003 (ABl. S. 899), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2008 (ABl. S. 1403) außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 13. Juli 2009

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Familie des Landes Brandenburg  
i.A. Dr. Friederike Haase

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und ist im Brandenburgischen Ärzteblatt sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen.

Cottbus, den 14. Juli 2009

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. Udo Wolter

## Anlage zu § 1

### GEBÜHRENVERZEICHNIS

#### 1. Allgemeine Gebühren

- 1.1. Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Kursleiter, Leitender Notarzt, Seminarleiter u. ä.) ..... 25,00 €
- 1.2. Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“ ..... 10,00 €
- 1.3. Ausstellung eines Arztausweises ..... 15,00 €
- 1.4. Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a. .... 25,00 €
- 1.5. Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien) ..... 5,00 €
- 1.6. Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden) ..... 15,00 €
- 1.7. Gebühren für Mahnungen  
1. Mahnung ..... 5,00 €  
2. Mahnung ..... 15,00 €
- 1.8. Erstellen eines Widerspruchsbescheides ..... 50,00 € bis 150,00 €
- 1.9. Ausstellung von Fachkundenachweisen ..... 30,00 € bis 80,00 €

#### 2. Verfahren zur Anerkennung

- 2.1. Anerkennung einer Bezeichnung mit Prüfungsgespräch ..... 200,00 €
- 2.2. Anerkennung einer Bezeichnung ohne Prüfungsgespräch ..... 50,00 € bis 130,00 €

- 2.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung ..... 100,00 €
- 2.4. Bestätigung der formalen Anrechenbarkeit von Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeit. 25,00 € bis 75,00 €

### 3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis

- 3.1. Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung ..... 100,00 €
- 3.2. Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ..... 160,00 € bis 3.100,00 €

### 4. Gebühren für die Ausbildung zur Arzthelferin/ Medizinischen Fachangestellten

- 4.1. Ausbildungsvertragsgebühr ..... 25,00 €
- 4.2. Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Arzthelferbriefes/Brief Medizinische Fachangestellte (einschl. § 45 BBiG) ..... 100,00 €
- 4.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung ..... 75,00 €
- 4.4. Durchführung einer Zwischenprüfung ..... 25,00 €
- 4.5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen (z. B. Gleichstellungs-urkunden) ..... 15,00 €

### 5. Entscheidung durch die ÄSQR nach § 17 a Röntgenverordnung und nach § 83 Strahlenschutzverordnung

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Tarifstelle 2.5.2.3.3 (Röntgenverordnung) und Tarifstelle 2.5.1.3.25 (Strahlenschutzverordnung) der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 2. Februar 2005 (GVBl. II S. 94 ff.).

### 6. Tätigkeit der Ethikkommission (auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person)

Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission

Die von dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.

- 6.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung) ..... 250,00 € bis 750,00 €
- 6.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung) ..... 250,00 € bis 750,00 €
- 6.3. Ethische und berufsrechtliche Beratung von sonstiger ärztlicher Tätigkeit in besonderen Einzelfällen auf Antrag ..... 100,00 € bis 2.500,00 €
- 6.4. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als federführende Ethikkommission sowie für Monocenter-Studien
  - 6.4.1. Stellungnahme ..... 2.500,00 € bis 4.000,00 €
  - 6.4.2. Amendment
    - 6.4.2.1. Formale Änderungen ..... 100,00 € bis 400,00 €
    - 6.4.2.2. Inhaltliche Änderungen ..... 800,00 €
    - 6.4.2.3. Neubewertung ..... 1.500,00 €
  - 6.4.3. Nachmeldung Prüfzentrum ..... 50,00 € bis 200,00 €
  - 6.4.4. Zwischenfallmeldung ..... 100,00 € bis 600,00 €
  - 6.4.5. Studienbuch ..... 100,00 € bis 250,00 €
- 6.5. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-) Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG als lokale Ethikkommission
  - 6.5.1. Stellungnahme ..... 400,00 € bis 700,00 €

- 6.5.2. Amendment ..... 100,00 € bis 200,00 €
- 6.5.3. Nachmeldung Prüfzentrum ..... 50,00 € bis 200,00 €
- 6.5.4. Zwischenfallmeldung ..... 100,00 € bis 200,00 €
- 6.6. Medizinproduktteststudien/Transfusionsstudien ..... 300,00 € bis 2.000,00 €
- 6.7. Epidemiologische Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten ..... 200,00 € bis 1.000,00 €

### 7. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

- 7.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V ..... 500,00 € bis 1.000,00 €
- 7.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen ..... 500,00 € bis 1.000,00 €
- 7.3. Beratung von Paaren ..... 500,00 € bis 1.000,00 €

### 8. Gebühren für ärztliche Fort- und Weiterbildung

- 8.1. Teilnahme an Seminaren und Kursen der Akademie für ärztliche Fortbildung ..... 30,00 € bis 1.500,00 €
- 8.2. Zertifizierung von Fortbildungen mit Sponsoring ... 75,00 €
- 8.3. Anerkennung bereits durch andere Landesärztekammern zertifizierter Fortbildungen mit Sponsoring ..... 50,00 €
- 8.4. Zertifizierung von Kongressen, wissenschaftlichen Tagungen, Fort- und Weiterbildungen mit Teilnehmergebühr ..... Entspricht einer Teilnehmergebühr: mind. jedoch 75,00 € max. 400,00 €
- 8.5. Ausstellung des freiwillig zu erwerbenden Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB ..... gebührenfrei
- 8.6. Errichtung und Unterhaltung eines für 5 Jahre bestehenden elektronischen Fortbildungskontos sowie die damit verbundene Zertifikatsausstellung für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, welche keine Kammermitglieder sind ..... 140,00 €

### 9. Durchführung von Kenntnisstandsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren ..... 400,00 € bis 800,00 €

### 10. Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten

- 10.1. für Einrichtungen ohne Qualitätsbeauftragten .... 45,00 €
- 10.2. für Einrichtungen mit Qualitätsbeauftragten ..... 85,00 €